

Ergänzende Bedingungen

Des Netzbetreibers Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Hausanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Ergänzende Bedingungen des Stadtwerks Tauberfranken GmbH, nachfolgend SWTF genannt, ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung gemäß der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

1. Hausanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses sind Online oder unter Verwendung der vom SWTF zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2. Das SWTF kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 1.3. Der Brennwert des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt zwischen 11,25 und 11,4 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der Druck am Übergabepunkt beträgt in der Regel 23 mbar. Ein höherer Druck ist separat mit dem SWTF zu vereinbaren.
- 1.4. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des SWTF und wird von ihm betrieben und unterhalten.
- 1.5. Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen sind auf der Internetseite des SWTF veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Nicht zumutbarer Hausanschluss

- 2.1. Ist die Gewährung eines Hausanschlusses für das SWTF aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht möglich oder nicht zumutbar, kann das SWTF den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem SWTF die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Hausanschlusses gemäß veröffentlichtem Preisblatt.
- 2.3. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

3. Hausanschlusskosten

- 3.1. Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses sowie Änderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind dem SWTF Hausanschlusskosten zu erstatten.
- 3.2. Die Berechnung der Kosten erfolgt für Neuanschlüsse bis 30 kW Anschlussleistung (DN 25) und einer maximalen Grabenlänge von 20 Metern (gemessen ab der Grundstücksgrenze) nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem veröffentlichtem Preisblatt. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt in Abzug gebracht. Die Eigenleistung kann nur vergütet werden, wenn sie vollständig erbracht wurde.
- 3.3. Für Änderungen des Hausanschlusses gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NDAV und für Netzanschlüsse, für die der Pauschalansatz nicht zutrifft, werden die Kosten individuell berechnet. Dies gilt auch, sofern der Hausanschluss unter Erschwernissen, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse oder Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, hergestellt wird.
- 3.4. Wird zum Hausanschluss eine Gasdruckregelanlage oder eine Hausanschlussanlage errichtet, die der Anschlussnutzung dient, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Eigenleistung

- 4.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind mit dem SWTF im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des SWTF ausgeführt werden. Ergänzende Bedingungen finden sich im Informationsblatt „Vorgaben Eigenleistung Tiefbauarbeiten“.
- 4.2. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das SWTF verantwortlich. Das SWTF übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.
- 4.3. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.
- 4.4. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des SWTF.

5. Baukostenzuschuss

- 5.1. Im Zuge der Herstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses sowie bei einer Leistungserhöhung ist dem SWTF ein Baukostenzuschuss nach § 11 NDAV und gemäß veröffentlichtem Preisblatt zu zahlen.
- 5.2. Für Netzanschlüsse wird der Baukostenzuschuss für den Teil der beantragten bzw. der in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Details finden sich im veröffentlichtem Preisblatt.
- 5.3. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 6 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrags zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

6. Inbetriebsetzung

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist beim SWTF von einem zugelassenen Installationsunternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NDAV die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag zu geben.
- 6.2. Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat oder erfolgt eine Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, kann das SWTF die entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.
- 6.3. Eine Inbetriebsetzung nach Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 NDAV hat der Anschlussnutzer zu zahlen.

7. Anschlussnutzung

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen des Fehlens eines Liefervertrages nicht vor, übermittelt das SWTF die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

8. Anlagenbetrieb

- 8.1. Die technischen Mindestanforderungen des SWTF für den Hausanschluss und an Anlagen des Hausanschlusses sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.
- 8.2. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen sowie das Fehlen von Plomben dem SWTF unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3. Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch die Gasanlage des Anschlussnehmers oder -nutzers verursacht wurde, kann das SWTF die entstandenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 11,5 % dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.
- 8.4. Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Hausanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.5. Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist Das SWTF berechtigt einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Hausanschlusses zu fordern.

9. Fälligkeit

- 9.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig und sind zwei Wochen nach Anforderung an das SWTF zu zahlen. Des SWTF kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 9.2. Die Kosten für Mahnungen auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des SWTF wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.
- 9.3. Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

10. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß veröffentlichtem Preisblatt in Rechnung gestellt.

11. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 11.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Abs. 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß Preisblatt zu tragen.
- 11.2. Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Hausanschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen Energie.
- 11.3. Eine Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Unterbrechung der Versorgung, bei Zahlungsverzug oder vorübergehender Ausbau des Zählers kann erst erfolgen, wenn dem Stadtwerk Tauberfranken eine Druckprüfung eines zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmens (VIU) vorliegt. Die Druckprüfung ist erforderlich, wenn der Anschluss drei Monate gesperrt war oder kein Zähler eingebaut war. Die Druckprüfung durch den VIU ist durch den Anschlussnutzer/Eigentümer zu beauftragen.

12. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem SWTF nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an das SWTF gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Das SWTF ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13. Inkrafttreten und Gültigkeit

- 13.1. Diese ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft.
- 13.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Hausanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und die Technischen Anschlussbedingungen des SWTF.

14. Widerruf

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen geschlossene Verträge zu widerrufen. Den Widerruf richten Sie an das Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim oder per E-Mail an hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de. Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, so werden wir Ihnen eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Frist absenden.